



Wasserverordnung Herrliberg (WVOH)

vom 14. Juni 2000

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Zweck
 - 1.2 Aufgabe
 - 1.3 GWP
- 2. Lieferverhältnis**
 - 2.1 Rechtsverhältnis
 - 2.2 Anerkennung
 - 2.3 Spezialbedingungen
- 3. Grundsatz**
- 4. Wasserabgabe**
 - 4.1 Vorbehalt
 - 4.2 Einschränkung
 - 4.3 Sicherheitsvorkehrungen
 - 4.4 Quellenrechte
- 5. Spezialbedingungen**
 - 5.1 Technische Vorschriften
 - 5.2 Besondere Zwecke
 - 5.3 Wasserableitungsverbot
 - 5.4 Abnahmepflicht



6. An- und Abmeldung

- 6.1 Meldepflicht
- 6.2 Kündigung

7. Leitungsnetz

- 7.1 Definition
- 7.2 Erstellung / Unterhalt

8. Hausanschluss

- 8.1 Erstellung
- 8.2 Bedingungen
- 8.3 Kosten
- 8.4 Durchleitungsrechte
- 8.5 Eigentum
- 8.6 Stilllegung
- 8.7 Anschlussgesuch

9. Hydranten

- 9.1 Kosten
- 9.2 Feuerwehr
- 9.3 Unterhalt
- 9.4 Berechtigung
- 9.5 Privatgrund

10. Bauarbeiten

- 10.1 Schutzmassnahmen
- 10.2 Leitungskataster

11. Hausinstallationen

- 11.1 Erstellung
- 11.2 Wasserbehandlungsanlagen
- 11.3 Abnahme
- 11.4 Kontrolle/Zutritt

12. Messeinrichtungen

- 12.1 Wasserzähler
- 12.2 Standort
- 12.3 Haftung

13. Messung

- 13.1 Genauigkeit
- 13.2 Zählerablesung
- 13.3 Störungen

14. Finanzierung

- 14.1 Bemessung
- 14.2 Leitungskosten

15. Tarife und Gebühren

16. Rechnungsstellung

- 16.1 Verrechnung
- 16.2 Zahlungsfrist

17. Wasserabstellung

- 17.1 Gründe
- 17.2 Zahlungspflicht

18. Anschlussgebühren

- 18.1 Grundsatz
- 18.2 Zahlungsmodalitäten
- 18.3 Schuldner

19. Straf- und Schlussbestimmungen

- 19.1 Zuwiderhandlungen
- 19.2 Einsprachen
- 19.3 Inkrafttreten

1 **Allgemeines**

1.1 **Zweck**

Die Wasserverordnung (WVOH) regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen dem Wasserwerk Herrliberg (WWH) und den Kunden.

1.2 **Aufgabe**

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze sowie der technischen und wirtschaftlichen Vorschriften des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

Das WWH ist ein Betrieb der Politischen Gemeinde im Sinne von § 126 des kantonalen Gemeindegesetzes und steht unter Aufsicht und Verwaltung der vom Gemeinderat gewählten Werkkommission.

1.3 **Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)**

Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund des nach kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Das GWP regelt auch die Grob- und Feinerschliessung des Gemeindegebietes nach SIA-Norm 205.

2 **Lieferverhältnis**

2.1 **Rechtsverhältnis**

Die WVOH und die darauf gestützten Vorschriften, die aktuellen Tarife sowie allfällige Verträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem WWH und seinen Kunden.

2.2 **Anerkennung**

Der Anschluss an das Netz und der Bezug von Wasser gelten als Anerkennung dieser Verordnung.

2.3 **Spezialbedingungen**

Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke sowie von Bauwasser bedarf einer Bewilligung durch das WWH gemäss besonderer Regelung. Der Bezug ab Hydranten in Ausnahmefällen ist nur mit Bewilligung des WWH zulässig.

3 **Grundsatz**

Das WWH liefert nach Leistungsvermögen seiner Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe sowie für die Brandbekämpfung.

4 **Wasserabgabe**

4.1 **Vorbehalt**

Das WWH liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Es übernimmt dafür und für die Beschaffenheit des Wassers (Härte, Temperatur des Wassers, usw.) sowie einen konstanten Druck keine Garantie.

4.2 **Einschränkung**

Das WWH kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen, bei Neuanschlüssen und Einwirkung Dritter.

Das WWH ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen besorgt. Es übernimmt keine Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Kunden, soweit möglich, rechtzeitig bekannt gegeben.

4.3 **Sicherheitsvorkehrungen**

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Wasserlieferungsunterbrüche sowie durch Druckschwankungen entstehen können.

4.4 **Quellenrechte**

Wird aufgrund von Quellenrechten Wasser genutzt, sind Vorkehrungen zu treffen, damit das WWH einen Zähler installieren kann.

5 **Spezialbedingungen**

5.1 **Technische Vorschriften**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Abstellhahnen anzubringen. Zwischen Wasserzähler und Kellerverteiler ist ein Feinfilter zu montieren, der bei einer Reparatur das Einschwemmen von Sand und Rost in die Hausinstallation verhindert.

5.2 **Besondere Zwecke**

Jeder Anschluss von Bassins an das Leitungsnetz sowie der Wasserbezug für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für die Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer Bewilligung. Das WWH ist berechtigt, diese Wasserabgabe besonders zu regeln.

5.3 **Wasserableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne Bewilligung des WWH Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten. Im Weiteren gelten die Regelungen der Siedlungsentwässerungsverordnung.

5.4 **Abnahmepflicht**

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Trinkwasser beim WWH zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Anlagen verfü-

gen, welches einwandfreie Trinkwasser gemäss Lebensmittelverordnung liefern.

6 **An- und Abmeldung**

6.1 **Meldepflicht**

Jeder Abonnenten- und Eigentumswechsel an einer Liegenschaft ist dem WWH vom Verkäufer oder Mieter rechtzeitig mit Angabe der neuen Verrechnungsadresse und des Zeitpunkts des Wechsels zu melden.

6.2 **Kündigung**

Will ein Kunde vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies dem WWH unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist auf Kosten des Kunden vom Versorgungsnetz des WWH abzutrennen.

7 **Leitungsnetz**

7.1 **Definition**

Das Leitungsnetz umfasst die öffentlichen Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Zubringerleitungen verbinden die Seewasseraufbereitungsanlage mit den Reservoirs.

Hauptleitungen gehören zur Basiserschliessung und speisen innerhalb eines Gebiets die Versorgungsleitungen.

Versorgungsleitungen bringen das Wasser bis zu den Anschlüssen der Hausanschlussleitungen.

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

7.2 **Erstellung / Unterhalt**

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneue-

rung der Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen obliegen dem WWH oder dessen Beauftragten.

Die Hausanschlussleitung wird durch das WWH unterhalten und erneuert. Die Kosten sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Schäden an der Hausanschlussleitung sind dem WWH sofort mitzuteilen. Schadhafte Hausanschlussleitungen ersetzt das WWH auf Kosten des Hausbesitzers.

8 **Hausanschluss**

8.1 **Erstellung**

Bei Neuanschlüssen resp. bei Um- und Erweiterungsbauten bestimmt das WWH die Leitungsführung und Art resp. die Ersatzvornahme der Hausanschlussleitung zu Lasten des Grundeigentümers.

8.2 **Bedingungen**

Pro Liegenschaft, Reiheneinfamilien- oder Terrassenhaus wird je eine Hausanschlussleitung erstellt.

An jeder Hausanschlussleitung und an jedem Abzweiger zu einer weiteren Liegenschaft werden Universalschieber eingebaut.

8.3 **Kosten**

Die Hausanschlussleitung mit T-Stück, Schieber und Anschluss an das Verteilnetz bis und mit Wasserzähler wird durch das WWH oder dessen Beauftragte zu Lasten des Grundeigentümers ausgeführt.

8.4 **Durchleitungsrechte**

Notwendige Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter sind vom Kunden zu erwerben und vor Baubeginn auf dessen Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

8.5 **Eigentum**

Die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler ist Eigentum des WWH.

8.6 **Stilllegung**

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden vom WWH zu Lasten des Kunden vom Versorgungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

8.7 **Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss und Ersatz der Hausanschlussleitung bei Um- und Erweiterungsbauten sind dem WWH zur Bewilligung einzureichen:

- Gesuch für einen Wasseranschluss
- Situation mit Leitungskataster und Bauobjekt 1:500
- Grundriss 1. Untergeschoss 1:50 oder 1:100 mit Standort Zähleranlage/
Wasserabgabestelle (nicht in Garagen, Heizungs-, Tank- oder beheizten Räumen)
- Umgebungs-Gestaltungsplan 1:200 oder 1:100 mit Höhenangaben
- Längsschnitt mit eingetragener Hausanschlussleitung mit gewachsenem und projektiertem Terrain 1:100
- Detaillierte Zusammenstellung der bestehenden und/oder neuen Belastungswerte
- Weitere Akten nach Angaben des WWH

9 **Hydranten**

9.1 **Kosten**

Die Politische Gemeinde trägt die Kosten für Hydranten, deren Unterhalt und Zuleitungen.

9.2 **Feuerwehr**

Die Hydrantenanlage samt Wasser steht der Feuerwehr im Brandfall unbeschränkt zur Verfügung.

9.3 **Unterhalt**

Das WWH besorgt im Auftrag der Gemeinde Hydranten und Zuleitungen und ist für deren Kontrolle und Unterhalt zuständig.

9.4 **Berechtigung**

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist für Unbefugte verboten. Eine Bewilligung ist beim WWH einzuholen.

9.5 **Privatgrund**

Mit dem Anschluss an das WWH verpflichtet sich der Grundeigentümer

- dem WWH die für die Erschliessung weiterer Grundstücke notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren;
- das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie der notwendigen Hinweistafeln unentgeltlich zu gestatten.

10 **Bauarbeiten**

10.1 **Schutzmassnahmen**

Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von Anlagen des WWH Arbeiten (Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.) vornehmen oder veranlassen will, welche Personen und/oder Werkanlagen gefährden könnten, so hat er dies dem WWH rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

10.2 **Leitungskataster**

Das WWH führt einen Werkleitungskataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die Zubringer-, Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie die Hydranten und Speicheranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zu liefern.

Für Planabweichungen kann die Gemeinde nicht haftbar ge-

macht werden. Masskontrollen sind unerlässlich.

Beabsichtigt ein Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim WWH über die Lage von unterirdisch verlegten Leitungen zu erkundigen.

Vor dem Eindecken werden die Leitungen vom WWH kontrolliert und eingemessen.

Die Meldepflicht liegt beim Verursacher.

11 **Hausinstallationen**

11.1 **Erstellung**

Der Kunde hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung des WWH sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind nach den Leitsätzen des SVGW auszuführen und dem WWH zu melden. Vor Baubeginn (Neubauten/Umbauten) muss ein vom WWH genehmigtes Sanitärschema vorliegen.

11.2 **Wasserbehandlungsanlagen**

Gemäss Art. 261 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt worden sind. Das kantonale Laboratorium, Abteilung Trinkwasser, erteilt die Installationsbewilligung. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist zu vermeiden, dass Wasser in das öffentliche Netz zurückfliesst.

11.3 **Abnahme**

Jede Hausinstallation wird vor der Inbetriebnahme durch das WWH abgenommen.

Mit der Kontrolle der Hausinstallation durch das WWH wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers eingeschränkt.

11.4 **Kontrolle/Zutritt**

Den Organen des WWH ist zwecks Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Kunde auf Aufforderung des WWH hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so behebt das WWH die Mängel auf Kosten des Eigentümers oder des Kunden.

12 **Messeinrichtungen**

12.1 **Wasserzähler**

Der Wasserbezug wird durch einen Wasserzähler ermittelt. Der Wasserzähler mit Fernablesemodul wird vom WWH gegen Mietgebühr zur Verfügung gestellt und unterhalten. Pro Liegenschaft und in jedem Reiheneinfamilien- und Terrassenhaus wird je ein Wasserzähler mit Fernablesemodul durch das WWH zu Lasten des Kunden installiert.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Das WWH ist jedoch nicht verpflichtet, diese Zähler abzulesen.

12.2 **Standort**

Der Standort des Wasserzählers und der Verteilbatterie wird vom WWH bestimmt. Der Grundeigentümer hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers in einem frostsicheren, temperaturkonstanten, unbeheizten Raum im Keller (nicht in Heizung, Tankraum, Garage) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Ferienhäusern, landwirtschaftlichen Betrieben und nicht ständig bedienten Anlagen (bei Neu- und Umbauten) ist die Messeinrichtung für die Fernablesung in einem Schutzkasten aussen am Gebäude anzubringen.
- In Mehrfamilienhäusern müssen die Messeinrichtungen aus-

serhalb der Wohnungsabschlüsse montiert werden. Die Fernablesemodule sind am EW-Messtableau zentral an allgemein zugänglicher Stelle übersichtlich anzuordnen.

- In Mehrfamilienhäusern mit geschlossenen Zugängen sind die Fernablesemodule am EW-Messtableau in einem nach Möglichkeit von aussen zugänglichen Raum oder Kasten zu montieren. Andernfalls ist bei der Eingangstüre ein Schlüsselrohr des WWH zu Lasten des Installationsinhabers anzubringen.

Zwischen Wasserzähler und Fernablesemodul ist eine Rohrverbindung KRF 16 mit Kabel U72 1x4x0.8 mm vom Liegenschaftsbesitzer zu erstellen.

Für das Fernablesemodul ist ebenfalls Platz zur Verfügung zu stellen.

Allfällig zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen. Der Aussenzählerkasten ist so zu wählen, dass eine Schliessung mit zwei Zylindern gemäss den Speziellen Werkvorschriften des Elektrizitätswerks Herrliberg eingebaut werden kann. Die Kosten für das Einrichten der kompletten Schliessvorrichtungen und die Montage des Fernablesemoduls gehen zu Lasten des Kunden.

12.3 **Haftung**

Es dürfen keine Aenderungen vorgenommen werden. Der Kunde haftet gegenüber dem WWH für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt dem WWH zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

13 **Messung**

13.1 **Genauigkeit**

Wird vom Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch das WWH ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Kunde die entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt das WWH die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

13.2 **Zählerablesung**

Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des WWH in einer von ihm bestimmten Ordnung.

13.3 **Störungen**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird der Normalverbrauch der Vorjahre verrechnet. Störungen sind dem WWH sofort zu melden.

14 **Finanzierung**

14.1 **Bemessung**

Anschlussgebühren und Wassertarif sind längerfristig so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

14.2 **Leitungskosten**

Im Rahmen eines Quartierplanverfahrens oder bei gemeinsam zu erschliessenden Grundstücken ist die Kostentragung wie folgt geregelt:

Die Erstellungskosten der Zubringer- und Hauptleitungen (Grobanschliessung) und Anlagen gehen zu Lasten des WWH.

Die Versorgungsleitungen (Feinanschliessung) ab nächstmöglicher Abnahmestelle gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Die

Verrechnung erfolgt nach Quartierplanrecht. Bei gemeinsam zu erschliessenden Grundstücken ist die Abrechnung privatrechtlich zu regeln. Die Leitungen gehen nach Erstellung und Abnahme unentgeltlich in das Eigentum des WWH über.

Die Erschliessungskosten zu Bauten ausserhalb der Bauzone gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Die Leitungen und Anlagen gehen nach Erstellung und Abnahme unentgeltlich in das Eigentum des WWH über.

Dient eine Hauptleitung auch der Versorgung resp. Feinerschliessung eines Quartierplangebiets oder gemeinsam zu erschliessender Grundstücke, gehen die Kosten bis zur Nennweite einer Versorgungsleitung ebenfalls zu Lasten der Grundeigentümer; das WWH übernimmt die Mehrkosten der grösseren Nennweite einer Hauptleitung.

Die Abgrenzung zwischen Grob- und Feinerschliessung richtet sich nach SIA-Norm 205 sowie nach dem generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Gemeinde.

15 **Tarife und Gebühren**

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Werkkommission die Tarif- und Gebührenbestimmungen, die jederzeit unter vorheriger Bekanntmachung geändert werden können. Ueber den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das WWH.

16 **Rechnungsstellung**

16.1 **Verrechnung**

Die Verrechnung des Wasserverbrauchs an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom WWH zu bestimmenden Zeitabständen. Das WWH behält sich vor, zwischen den Ablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezugs zu stellen. Das WWH ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.

16.2 **Zahlungsfrist**

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Wegen Be-
anstandung der Messung darf der Kunde die Zahlungen und
Anzahlungen nicht verweigern.

17 **Wasserabstellung**

17.1 **Gründe**

Das WWH ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schrift-
licher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser zu verweigern,
wenn der Kunde insbesondere

- rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;
- dem Beauftragten des WWH den Zutritt zu seiner Anlage
verweigert oder verunmöglicht;
- seinen Zahlungsverpflichtungen für den Wasserbezug nicht
nachgekommen ist und
keine Gewähr besteht, dass zukünftige Wasserbezüge bezahlt
werden;
- Mängel an der Hausinstallation trotz Aufforderung innert der
Frist nicht behebt.

17.2 **Zahlungspflicht**

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Kunden nicht
von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlich-
keiten gegenüber dem WWH und begründet keinen Anspruch
auf Entschädigung irgendwelcher Art.

18 **Anschlussgebühren**

18.1 **Grundsatz**

Die Anschlussgebühr ist zu entrichten bei jedem Neuanschluss
an das Wasserversorgungsnetz und wenn Gebäude abgebro-
chen und durch neue ersetzt werden. Der Betrag wird auf-
grund eines Promillesatzes des Gebäudeversicherungswerts
(Basiswert plus generellen Teuerungszuschlags) der angeschlos-
senen Gebäude festgesetzt.

Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung eines Gebäudes usw. wird eine Gebühr für die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme erhoben. Allfällige Freibeträge werden in den Tarif- und Gebührenbestimmungen des Gemeinderats geregelt.

18.2 **Zahlungsmodalitäten**

Mit der Anschlussbewilligung werden die Gebühren und Kosten für die Hausanschlussleitungen provisorisch ermittelt und ein Vorschuss von 80 % in Rechnung gestellt. Diese Beträge sind vor Baubeginn zu leisten.

Nach Bauvollendung und Gebäudeschätzung erfolgt die definitive Verrechnung. Massgebend ist bei Neubauten der im Zeitpunkt des Anschlusses gültige Gebührensatz. Bei Um- und Erweiterungsbauten gilt der im Zeitpunkt der provisorischen Rechnungstellung gültige Ansatz. Der Differenzbetrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen.

18.3 **Schuldner**

Schuldner der Anschlussgebühren ist bei Neuanschlüssen der Eigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses und bei Anpassungen derjenige im Zeitpunkt der Schätzungsanzeige, unter solidarischer Haftung aller Nacherwerber für die zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung noch ausstehenden Gebühren.

19 **Straf- und Schlussbestimmungen**

19.1 **Zuwiderhandlungen**

Verstöße gegen die WVOH sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

19.2 **Einsprachen**

Gegen Beschlüsse der Werkkommission kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Meilen rekuriert werden.

19.3 **Inkrafttreten**

Die revidierte WVOH tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2000 in Kraft und ersetzt das Wasserversorgungsreglement vom 2. Mai 1989.

Die Gemeindeversammlung Herrliberg hat diese Wasserverordnung Herrliberg (WVOH) am 14. Juni 2000 erlassen.

Gemeinderat Herrliberg

Rolf Jenny
Präsident

Pius Rüdüsüli
Schreiber

Mit der Inkraftsetzung der WVOH werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 2. Mai 1989, aufgehoben.

Wasserverordnung Herrliberg.doc

